



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Reitverein Diepholz e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Diepholz und wurde am 11. Mai 1965 errichtet. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Diepholz unter der Nummer VR 137 am 8. September 1965 eingetragen. Aufgrund der Rationalisierung bei den Amtsgerichten ist eine Umschreibung zum Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 100042 erfolgt.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen in Hannover mit seinen Gliederungen und im Pferdesportverband Hannover mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbstständig.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Sportanlagen, Training der Mitglieder und ggf. Teilnahme an Wettkämpfen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Mitglieder werden unterschieden in

- a) Mitglieder über 18 Jahren
- b) Mitglieder unter 18 Jahren
- c) Ehrenmitglieder

Die nähere Unterteilung regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die nach BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über Umfang der für eine Aufnahme erforderlichen persönlichen Daten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet außerdem über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (4) Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die Förderung dieses Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austritt.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nur zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Sofern aus gesundheitlichen Gründen die Ausübung des Pferdesports nicht weiter möglich ist, besteht bei Vorlage eines ärztlichen Attests, das dies bescheinigt, ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt
- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr an das Stimmrecht auszuüben.
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet
- a) die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
 - c) dem Verein Änderungen der Anschrift oder Veränderungen in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
 - d) dem Verein eine SEPA-Einzugsermächtigung zu erteilen.
 - e) die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
 - f) an allen Veranstaltungen des Vereins nach Kräften mitzuwirken.
- (3) Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder mittels elektronischer Medien. Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postadresse oder E-Mail-Adresse adressiert worden ist.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 5 (3), 7, 9 und 10 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl zweier Kassenprüfer
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist in der Regel der Schriftführer; ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Anträge zur Tagesordnung

- (1) Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis zum Ende eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus vier Vereinsmitgliedern über 18 Jahren, und zwar:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Schriftführer
 - d) Dem Kassenwart
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern über 14 Jahren, und zwar:
 - a) Dem Pressevertreter
 - b) Den Vertretern der jeweiligen Abteilungen
 - c) Sonstigen Beisitzern
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (4) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Eines der Vorstandsmitglieder muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (6) Außer durch Ablauf der Wahlperiode und Tod erlischt das Amt des Vorstandsmitglieds durch Rücktritt, durch Abberufung oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, ohne dass es hierzu einer Begründung bedarf. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.
- (9) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die nähere Vereinsangelegenheiten regelt.



§ 12 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte aktiv zu unterstützen.
- (2) Dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied obliegt das Führen der Protokolle in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- (2) Diese werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden beiden Prüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eingehende Kassenprüfungen vorzunehmen und über das Ergebnis in einem Bericht den Vorstand spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

§ 15 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

- (1) Bei Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, bearbeitet, verarbeitet und übermittelt.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Sperrung seiner Daten
 - d) Löschung seiner Daten.
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Diepholz mit der Maßgabe, dieses zu Gunsten des Sports innerhalb des Stadtgebiets zu verwenden. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Recht an dem Vereinsvermögen nicht zu.

Diepholz, im April 2018